



Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung
und Städtebau

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Gegen Empfangsbekanntnis



Auskunft erteilt: Frau Fenker
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 110
Telefon: 05441 976- 1442
Telefax: 05441 976- 4950
E-Mail: * Marion.Fenker@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
39/14 HE10		63 DH 01246/2012/71	08.03.2016

Antragsteller	Bernhard Wernke-Schmiesing Hüde 4, 49401 Damme
Grundstück	Rehden, ~
Gemarkung/ Flur/Flurstück	Gemarkung: Rehden,, Flur: 50, Flurstück: 4/1
Vorhaben	Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen - Errichtung Mastschweinstall für 2640 Tiere mit Abluftreinigungsanlage, Betrieb der Gesamtanlage mit 4620 Mastschweinen

Änderung des Genehmigungsbescheides vom 06.08.2015

Sehr geehrter ,

aufgrund Ihres namens und im Auftrage Ihres Mandanten, Herrn Bernhard Wernke-Schmiesing, Hüde 4, 49401 Damme, eingelegten Widerspruches vom 11.09.2015, begründet mit Schreiben vom 16.11.2015, werden die Ziffern 1, 13 und 14 der Nebenbestimmungen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 06.08.2015, Az. 63 DH 01246/2012/71, aufgehoben.

Begründung:

Ziffer 1 der Nebenbestimmungen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen:

Bei der Anlage Ihres Mandanten handelt es sich um eine gewerbliche Anlage ohne eigene Flächen. Dies bedeutet, dass sämtlicher anfallender Wirtschaftsdünger abgegeben werden muss. Die Düngeverordnung ist daher nicht auf den Betrieb Ihres Mandanten anzuwenden.

Die Pflichten Ihres Mandanten ergeben sich daher aus der Verbringungsverordnung in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung über überbetriebliche Verwertung organischer Nährstoffträger sowie aus § 41 II NBauO.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
IBAN: DE4525651325000013144		BIC: BRLADE21DHZ
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
IBAN: DE20291517001110010137		BIC: BRLADE21SYK
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
IBAN: DE93250695030011099000		BIC: GENODEF1BNT

Im Einzelnen:

Nach § 41 II NBauO muss der ordnungsgemäße Verbleib von Exkrementen und Urin aus der Haltung von Nutztieren dauernd gesichert sein. Mangels eigener Flächen kann Ihr Mandant dies nur durch die Vorlage langfristiger Abgabeverträge nachweisen.

In Niedersachsen gelten für solche Fälle die Regelungen der oben genannten Rahmenvereinbarung. Hier sind auch die Pflichten des Abgebers aufgeführt. Demnach ist der Abgeber für die richtige Deklaration der abgegebenen organischen Nährstoffträger nach Art und Menge auf dem Lieferschein verantwortlich. Die Verantwortung des Abgebers für die ordnungsgemäße Verwertung richtig deklarerter organischer Nährstoffträger endet mit der Abgabe an den Verteiler, d.h. mit dem Verlassen der Anlage. Der Abgeber hat somit keinerlei Möglichkeit sicherzustellen, dass der Aufnehmer seinen Verpflichtungen nach der Düngeverordnung nachkommt.

Ihr Mandant hat im Genehmigungsverfahren ein Verwertungskonzept und einen Abgabevertrag mit einem nach der Rahmenvereinbarung anerkannten Vermittler vorgelegt und damit seine Pflichten nach § 41 II NBauO erfüllt.

Ziffer 1 der abfallrechtlichen Nebenbestimmungen ist daher aufzuheben.

Ziffer 13 der Nebenbestimmungen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen:

Die Ziffer 13 der abfallrechtlichen Nebenbestimmungen ist keine Nebenbestimmung im Sinne des § 36 VwVfG, sondern stellt lediglich eine Wiedergabe der rechtlichen Bestimmungen der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger dar. Demnach sollen bei augenscheinlichen Verstößen des Soll-Ist-Vergleiches Überwachungsmaßnahmen durch die Düngebehörde durchgeführt werden. Die Vorlage der hierzu notwendigen Lieferscheine ist bereits in Ziffer 11 der Nebenbestimmungen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen geregelt. Hierbei anfallende Kosten können nicht beliebig erhoben werden, sondern sind nach dem einschlägigen Kostentarif abzurechnen.

Ziffer 13 der abfallrechtlichen Nebenbestimmungen ist daher aufzuheben.

Ziffer 14 der Nebenbestimmungen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen:

Gemäß den Ausführungen zu Ziffer 1 der abfallrechtlichen Nebenbestimmungen hat der Abgeber keinerlei Einfluss auf die Verwertung des Wirtschaftsdüngers. Entsprechend kann kein tatsächlicher Verwertungsnachweis erbracht werden. Die Pflicht des Abgebers diesbezüglich endet mit der Abgabe des Wirtschaftsdüngers an den Vermittler und der Vorlage der Lieferscheine mit den ordnungsgemäß deklarierten organischen Nährstoffen.

Ziffer 14 der abfallrechtlichen Nebenbestimmungen ist daher aufzuheben.

Ihren mit Schreiben vom 11.09.2015 eingelegten Widerspruch gegen Ziffer 1 der immissionschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, Ziffer 6 der allgemeinen Nebenbestimmungen, Ziffer 6 der bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen und Ziffer 5 der brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid vom 06.08.2015 haben Sie mit Schriftsätze vom 16.11.2015, 05.02.2016 und 08.03.2016 zurückgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Ihr Mandant erhält eine Ausfertigung dieses Schreibens.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Fenker